

RegioInnoGrowth Saarland

Merkblatt Stand: 01.08.2026

Wie fördern wir?

Für ein klimafreundliches und wettbewerbsfähiges Deutschland stellen die Saarländische Investitionskreditbank AG („SIKB“) bzw. die Saarländische Wagnisfinanzierungsgesellschaft mbH („SWG“) mit Unterstützung des Landes Saarland Start-ups und kleinen, jungen, wachstumsorientierten Unternehmen mit innovativen (z.B. ökologischen und digitalen) Geschäftsmodellen zusätzliche Finanzierungsmittel zur mittel- und langfristigen Finanzierung zur Verfügung.

Die Kredite und Beteiligungen aus dem Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ werden direkt bei der SIKB/SWG beantragt und von diesen vergeben. Das Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ stellt die Umsetzung des Programmes „RegioInnoGrowth“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Saarland dar und soll Unternehmen den Zugang zu Wagniskapital ermöglichen.

Wen fördern wir?

Start-ups und kleine wachstumsorientierte Mittelständler (gewerbliche Unternehmen bis zu 75 Mio. EUR Gruppenumsatz), die ihren Sitz oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten im Saarland haben. Die Einhaltung der Vorgabe zu den Vollzeitbeschäftigten im Saarland ist zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des antragstellenden Unternehmens zu bestätigen. Maßgeblich sind Vollzeitäquivalente. Adressiert werden junge und/oder wachstumsorientierte Unternehmen mit innovativen (z.B. ökologischen, digitalen und sozialen) Geschäftsmodellen.

In der Regel charakterisiert diese Unternehmen insbesondere mindestens eines der folgenden Merkmale:

- Skalierbares und wachstumsorientiertes Geschäftsmodell
- Innovatives und/oder digitalisierungsorientiertes Geschäftsmodell
- Inanspruchnahme einer Innovationsförderung¹ innerhalb der letzten 36 Monate
- Auszeichnung durch einen nationalen oder internationalen Innovationspreis² innerhalb der letzten 36 Monate
- Unternehmen, deren Geschäftsmodell innovative Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt

Antragsberechtigt sind auch gemeinwohlorientierte Unternehmen. Der RegioInnoGrowth Saarland zahlt damit u.a auf die Umsetzung der „Nationalen Strategie zur Förderung von sozialen Innovationen und gemeinwohlorientierte Unternehmen“ der Bundesregierung ein.

Voraussetzung für die Gewährung eines Kredites und/oder einer Beteiligung ist, dass es sich nicht um Unternehmen handelt, die bereits am 31.12.2022 oder zu einem späteren Zeitpunkt in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.³

¹ Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften aus europäischen Instrumenten (z.B. aus Horizon 2020 oder dem 7. Forschungsrahmenprogramm (FP7) und/oder aus FP7 (Förder-)Instrumenten wie z.B. die Gemeinsame Technologieinitiative (JTI), „Eurostars“) oder nationalen Forschungs- und/oder Innovationsprogrammen

² Z.B. Innovationspreise der Landesministerien, Deutscher Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU), KfW Award Gründen, Innovationspreis Reallabore, Falling Walls Science Summit, WIPO Global Awards und Europäischer Erfinderpreis

³ Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 167 vom 30.06.2023, S.1.

Private Investoren und/oder Gründer beteiligen sich im Falle von Nachrangdarlehen mindestens hälftig am Gesamtfinanzierungsbedarf des Vorhabens.

Eine von Investoren/Business Angels und/oder Gründern dargestellte Vor- oder Zwischenfinanzierung, die innerhalb der letzten 3 Monate vor Antragstellung in diesem Programm, frühestens seit dem 02.04.2024 vereinbart wurde, wird als Co-Finanzierung im Sinne einer Beteiligung am Gesamtfinanzierungsbedarf anerkannt.

Durch die Finanzierungsrunde unter Einbindung des Programms „RegioInnoGrowth Saarland“ kann der Liquiditätsbedarf der nächsten 12 Monate abgedeckt und mit hoher Wahrscheinlichkeit eine nächste Finanzierungsrunde oder ein nachhaltiger Break Even erreicht werden.

Die Gewährung von Beteiligungen kann marktüblich und somit beihilfefrei erfolgen oder eine Beihilfengewährung unter den anwendbaren beihilferechtlichen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung vorsehen, die die Beihilfengewährung von der grundsätzlichen Genehmigungspflicht bei der EU-Kommission freistellen (z.B. Allgemeine De-minimis-Verordnung).

Die Gewährung von Krediten mit Nachrangabrede stützt sich in beihilferechtlicher Hinsicht auf die Berechnungsmethode für die Ermittlung des Beihilfeelements von Nachrangdarlehen, welche die Europäische Kommission mit Beschluss vom 25.11.2014 (Sächsische Berechnungsmethode, SA.38674) anerkannt hat. Die sächsische Berechnungsmethode basiert grundsätzlich auf der EU-Referenzzinsmethode (Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, Amtsblatt der Europäischen Union C 14/6 vom 19.01.2008). Die Kreditgewährung von Krediten mit Nachrangabrede erfolgt sodann beihilfefrei.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung eines Kredites/einer Beteiligung aus diesem Förderprogramm.

Verwendungszweck / Was fördern wir?

Mit dem Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ können der Betriebsmittelbedarf sowie Investitionen inkl. Akquisitionen im Saarland dargestellt werden, z. B.:

- (Mit-)Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen inkl. Akquisitionen
- (Mit-)Finanzierung allgemeiner Unternehmensfinanzierungen

Gefördert werden können alle wachstumsfördernden und bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Stärkung der Eigenkapital-Ausstattung und zur Liquiditätssicherung.

Sanierungen, Umschuldungen, Insichgeschäfte sowie Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter werden grundsätzlich nicht finanziert, ebenso die Finanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstoßen. Die Finanzierungen müssen die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Art der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in Form eines Kredites mit Nachrangabrede und/oder in Form einer offenen und/oder einer stillen Beteiligung. Ein Kredit mit Nachrangabrede hat durch den Rangrücktritt hinter die Forderungen aller anderen Fremdkapitalgeber eine eigenkapitalähnliche Funktion (wirtschaftliches Eigenkapital).

Bei der stillen Beteiligung erwirbt die SWG keine Anteile am zu finanzierenden Unternehmen, sondern wird stiller Gesellschafter des Unternehmens. Die Einlage der SWG gilt als wirtschaftliches Eigenkapital des Unternehmens. Die stille Gesellschaft ist i. d. R. auf eine Laufzeit von 10

Jahren befristet. Bei der offenen Beteiligung erwirbt die SWG Anteile am zu finanzierenden Unternehmen und wird Mitgesellschafter des Unternehmens. Die Einlage der SWG gilt als bilanzielles Eigenkapital des Unternehmens.

In welchem Umfang fördern wir?

Finanzierungsanteil:

Im Falle von offenen und/oder stillen Beteiligungen durch die SWG bis zu 100% des Betriebsmittel- oder Investitionsbedarfs, im Falle von Nachrangdarlehen der SIKB bis 50 % des Betriebsmittel- oder Investitionsbedarfs.

Kreditbetrag:

Das Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ ist auf einen Höchstbetrag von **1.000.000,00 €** je Kreditnehmereinheit gemäß § 19 KWG begrenzt.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist im Rahmen der beihilferechtlichen Verordnungen grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine Entscheidung erfolgt im Rahmen einer Einzelprüfung.

Wie sind die Konditionen und die Laufzeiten?

Nachrangdarlehen:

Die Kreditlaufzeit beträgt zehn Jahre bei fünf tilgungsfreien Anlaufjahren. In begründeten Einzelfällen kann auch eine endfällige Tilgung vereinbart werden. Die Kredite werden zu einem festen Zinssatz für die gesamte Laufzeit zur Verfügung gestellt. Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Kreditnehmers.

Hieraus ergeben sich aktuell die folgenden Konditionen. Der endgültige Zinssatz wird am Tag der Zusage festgelegt.

Bonität	Laufzeit Jahre	tilgungs- freie Jahre	Zins- bindung Jahre	Konditionen	
				nominal %	Auszahlung %
sehr gut - gut	10 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	5,11 – 6,31	100
zufriedenstellend				8,11 – 10,61	
ausreichend				14,11	

Die Auszahlung der Kredite erfolgt zu 100 %.

Die Kredite sind innerhalb von 24 Monaten abzurufen.

Stille Beteiligung:

Die SWG erhält auf ihre geleistete Einlage, ab dem Zeitpunkt ihrer Auszahlung, ein vom Jahresergebnis des Unternehmens unabhängiges fixes Beteiligungsentgelt i. H. v. 8,50 % p.a.. Zusätzlich erhält die SWG beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages ein variables erfolgsabhängiges Beteiligungsentgelt i. H. v. 10,00 % p.a.. Bemessungsgrundlage ist das so genannte maßgebliche positive Betriebsergebnis.

Im Falle der Beendigung der stillen Gesellschaft erhält die SWG eine Endvergütung i. H. v. 32,50 % (für die ersten fünf Jahre) zuzüglich 6,50 % (kumulativ für jedes weitere Beteiligungsjahr nach fünf Jahren) des zum Zeitpunkt der Rückzahlung valutierenden Beteiligungsbetrages. Die Berechnung erfolgt taggenau. Bei der zu zahlenden Endvergütung werden die variablen Beteiligungsentgelte angerechnet.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 2 % der Beteiligungssumme.

Offene Beteiligung:

Die offene Beteiligung unterliegt keinen festen Laufzeiten und Zinssätzen. Die Konditionen werden analog mit den Regelungen des privaten Investors gestaltet.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nachrangdarlehen:

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Bei endfälligen Krediten erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Stille Beteiligung:

Die Laufzeit der stillen Beteiligung beträgt 10 Jahre. Die Tilgung erfolgt nach dem Ende der Laufzeit in einer Summe.

Das fixe Beteiligungsentgelt ist vierteljährlich im Nachhinein zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Das variable Beteiligungsentgelt ist zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens.

Die Endvergütung wird zum Ende der Beteiligungszeit fällig.

Mit Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages ist die Bearbeitungsgebühr fällig und zahlbar. Der erste Mittelabruf i. H. v. mindestens der Bearbeitungsgebühr wird mit Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages fällig.

Offene Beteiligung:

Bei der offenen Beteiligung erwirbt die SWG Anteile am zu finanzierenden Unternehmen. Nach einem Zeitraum von fünf bis spätestens zehn Jahren soll ein Ausstieg aus der offenen Beteiligung erfolgen. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt kein Verkauf (Trade-Sale) oder Börsengang (IPO) erfolgt ist, können die Anteile der Gesellschaft, den Gründungsgesellschaftern oder Dritten auf Basis einer aktuellen Unternehmensbewertung zum Kauf angeboten werden.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Nachrangdarlehen:

Die Kreditnehmer müssen für die Kredite keine Sicherheiten zur Verfügung stellen. Bei Krediten an Unternehmen sollen die Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, in angemessener Weise für die Kredite mithaften.

Stille Beteiligung:

Für die stille Beteiligung nach dem Programm „RegioInnoGrowth“ müssen in der Regel keine - Sicherheiten gestellt werden.

Offene Beteiligung:

Für die offene Beteiligung nach dem Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ müssen in der Regel keine - Sicherheiten gestellt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung und welche Unterlagen sind erforderlich?

Das Unternehmen stellt den Finanzierungsantrag für Nachrangdarlehen direkt bei der SIKB, für Beteiligungen direkt bei der SWG, die Mitwirkung des Investors bei der Antragstellung ist sinnvoll.

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformulars für das Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ u.a. mit Angaben über das Unternehmen, seine Leitung, seine Organisation, seinen Geschäftszweck, seinen Standort, seine Vermögensverhältnisse und seine nachhaltige Ertragskraft. Daneben sind die Unterlagen entsprechend der Checkliste für das Programm „RegioInnoGrowth Saarland“ (siehe Antragsformular) einzureichen. Die SIKB/SWG behält sich vor bei Bedarf ergänzende Informationen anzufordern.

Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

Der Kredit ist antrags- und bewilligungskonform zu verwenden.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der SIKB/SWG die antragsgemäße Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von drei Monaten nach (Voll-)Auszahlung des Kredites und/oder der Beteiligungen(en) nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Formulare der SIKB/SWG in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Bei nicht antrags-/ bewilligungsgemäßer Verwendung ist das Darlehen und/oder die Beteiligung(en) vorzeitig (ggfls. mit Vorfälligkeitsentgelt) zurückzuzahlen.

Auskunftspflicht, Prüfungsrecht

Die im Zusammenhang mit den beantragten und bewilligten Darlehen und/oder Beteiligung(en) stehenden Daten können von der SIKB, der SWG, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und vom Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft oder deren Beauftragten sowie den zuständigen Bundesministerien, dem Rechnungshof des Saarlandes und dem Bundesrechnungshof jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen und durch Besichtigung an Ort und Stelle geprüft werden. Der Darlehensnehmer/Beteiligungsnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Dem Rechnungshof des Saarlandes stehen dabei die Prüfungsrechte nach § 91 LHO zu. Dem Bundesrechnungshof stehen dabei die Prüfungsrechte gemäß § 91,100 BHO zu.

Subventionshinweis

Ein bewilligter Kredit und/oder Beteiligung(en) nach diesem Merkblatt ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Der Kreditnehmer/Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, der SIKB/SWG unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder

dem Belassen des Darlehens bzw. Nachrangdarlehens und/oder der Beteiligung(en) entgegenstehen oder die für deren Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch zu machen sind oder die eine Kündigung und / oder einen Widerruf des Kredits/der Beteiligung(en) begründen.

Die Offenbarungspflicht bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Kredits/der Beteiligung(en) entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein und strafrechtlich verfolgt werden.

Inkrafttreten

Das Programm tritt am 01.06.2024 in Kraft und ist bis zum 14.08.2027 befristet.

Saarländische Investitionskreditbank AG, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken
Telefon (0681) 3033-0 | Telefax (0681) 3033-100 | E-Mail: info@sikb.de | Internet: <http://www.sikb.de>